

Repetitorium Staatsorganisationsrecht

Fall 5: Kernkraft – Biblis (BVerfGE 104, 249)

Sachverhalt: Für das Kernkraftwerk Biblis, Block A, wurde dem Elektrizitätsunternehmen RWE im Jahre 1975 die Betriebsgenehmigung erteilt. Aus Anlass eines Störfalls am 16./17.12.1987 wurde 1988 eine Sicherheitsanalyse in Auftrag gegeben. Diese ergab im Februar 1991, dass Nachrüstungsmaßnahmen oder zusätzliche Nachweise erforderlich seien.

Am 27.3.1991 erließ das Land Hessen einen Bescheid mit umfangreichen Auflagen zur Nachrüstung des Kernkraftwerks. Obwohl viele der Maßnahmen bis heute nicht umgesetzt worden sind, genehmigte das Land 1999 ein Nebenkühlwassersystem. Daraufhin wies das Bundesumweltministerium das hessische Umweltministerium schriftlich an, weitere Genehmigungen erst nach bundesaufsichtlicher Zustimmung zu erteilen.

Am 11.7.2001 unterzeichneten Vertreter der Bundesregierung und der Energieversorgungsunternehmen eine später als „Atomkonsens“ bekannt gewordene Vereinbarung. Das Land Hessen wurde weder bei den Verhandlungen noch beim Abschluss der Vereinbarung beteiligt. Sie enthält in der Anlage 2 auch verschiedene Punkte zur Nachrüstung des Kernkraftwerks Biblis, Block A. Danach werden bestimmte Nachrüstungsmaßnahmen für notwendig erklärt und eine maximale Energiemenge von 62 TWh bis zur Stilllegung genannt. Das Bundesumweltministerium werde innerhalb von drei Monaten prüfen, „inwieweit ein sicherer Betrieb von Biblis bis zur Realisierung der Nachrüstung gewährleistet ist“. Zugleich werde das Ministerium gegenüber dem Land Hessen bestimmte Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren festlegen.

Die hessische Landesregierung ist der Ansicht, dass die Bundesregierung das Land durch die Vorbereitung und den Abschluss des „Atomkonsenses“ hinsichtlich des Kernkraftwerks Biblis in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt hat. Sie beantragt beim BVerfG, dies festzustellen.

Wie wird das BVerfG entscheiden?